

Für vielseitig Interessierte, gleich welcher Provenienz, stellt sich das hier anzuzeigende Buch als Fundgrube, als anregender Sammelband, ja auch als Lesevergnügen dar, und wer es nicht schon als „Dorfenthusiast“ zur Hand nimmt, dem bietet es die Perspektive, ein solcher zu werden.

Ulrich Rottschäfer

*Anne Struntz-Happe, Wandel der Agrarverfassung. Die „Bauernbefreiung“ im ehemaligen Hochstift Paderborn im 19. Jahrhundert* (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 45), Bonifatius Verlag, Paderborn 2003, 278 S., geb.

Der Begriff der Bauernbefreiung, als solcher erst im späten 19. Jahrhundert geprägt und eingeführt, umfasst ein in Ablauf und Wirkungen vielgesichtiges Reformgeschehen. In Anlehnung an die Definition von Friedrich Lütge (1956) versteht die hier zu besprechende Untersuchung darunter „die Summe derjenigen Maßnahmen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts oder auch erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzten und die Absicht verfolgten, alle überkommenen grund-, guts-, leib-, gerichts- und schutzherrlichen Bindungen sowie alle Beschränkungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verfügungsfreiheit durch herrschaftliche Instanzen oder auch durch solche, die auf einer genossenschaftlichen oder gemeindlichen Ordnung beruhen, zu beseitigen.“

Die Verfasserin wendet sich diesem Reformkomplex in einer territorial abgegrenzten und rechtsgeschichtlich orientierten Arbeit zu, die von der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen wurde. Als zentrales Forschungsinteresse definiert die methodische Einleitung die „gesetzlichen Regelungen und ihre Funktion“. Forschungsraum ist das Gebiet des ehemaligen Hochstiftes Paderborn unter seinen Nachfolgestaaten des frühen 19. Jahrhunderts.

Der Schilderung und Bewertung der Reformstufen vorangestellt wird eine eingehende und aufschlussreiche Darstellung der politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und der ländlichen Herrschaftsverhältnisse in dem Untersuchungsraum vor der Bauernbefreiung. Das ständisch verfasste Hochstift machte bekanntlich denjenigen Teil des Bistums aus, in dem der Bischof zugleich Landesherr (Reichsfürst) war, also – wie die beigegebene Karte zur Anschauung bringt – im Wesentlichen das Gebiet der späteren Landkreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter (ausgenommen die Fürstabtei Corvey). Hier war die bäuerliche Bevölkerung überwiegend in der Rechtsstellung von (persönlich freien) „Meiern“ und von „Eigenbehörigen“ vertreten, wogegen die Besitzgruppe der Freibauern und Inhaber von Erbzinsgütern zahlenmäßig weniger ins Gewicht fiel. Der den Bauern gegenüberstehende Kreis der Grundherren, denen sie zu unterschiedlichen Diensten und Abgaben verpflichtet waren, umfasste Bischof und Domkapitel, zahlreiche Klöster und ritterschaftliche Grundbesitzer, wobei die geistlichen Grundherren rund zwei Drittel der Leistungsempfänger ausmachten. Die Untersuchung vermittelt dem Leser eine genauere Vorstellung von der Vielzahl der Belastungen (Hand- und

Spanndienste, Gesindezwangsdienste, regelmäßige dingliche Abgaben und außerordentliche Gefälle, verschiedenste persönliche Abgaben, „Weinkauf“, „Sterbfall“ und „Freikauf“, die verhasste Zehntpflicht etc.), denen die verpflichteten Bauern und ihre Höfe in unterschiedlicher Weise und Intensität unterlagen, und die – neben der nicht unbeträchtlichen Landessteuer – den Reinertrag ihrer Betriebe z. T. einschneidend beeinträchtigten. Daneben führten auch genossenschaftliche „Gemeinheiten“ und Servitute zu Nutzungseinschränkungen und nicht selten auch zu Verödungen der damit belasteten Ländereien. In besonderem Maße wirkten sich zudem die Belastungen bei der Hofübernahme im Erbganze, Brautschatz- und Leibzuchtrechte im Sinne einer zunehmenden Verschuldung bäuerlicher Betriebe aus.

Im Ganzen stellte sich der Untersuchungsraum am Ende der hochstiftlichen Ära im Vergleich als „eines der ärmsten Gebiete“ (Neu-) Preußens dar, wenn auch das zeitgenössische Urteil, nach dem im Paderbornschen das „Elend mit wenigen Ausnahmen dem irländischen fast gleich kam“, dramatisierend anmuten mag.

Als der durch Minden-Ravensberg bereits benachbarte Staat Preußen im Jahre 1802 die Herrschaftsnachfolge im ehemaligen Fürstbistum antrat, hatte sich die Überzeugung von der Notwendigkeit umfassender Agrarreformen als Grundvoraussetzung eines modernen Staatswesens schon weitgehend Geltung verschafft. Durch die Einleitung entsprechender Reformschritte hatte das ostelbische Preußen Vorbildfunktion erlangt. Doch vermochte, wie die Untersuchung zeigt, die kurze Dauer der preußischen Zwischenherrschaft im ehemaligen Paderborner Fürstbistum von 1802 bis 1806 trotz äußerer Angleichung der Rechtsverhältnisse keine Besserstellung für die bäuerliche Bevölkerung herbeizuführen.

Die ideengeschichtlichen Grundlagen der seinerzeit dominierenden Reformvorstellung, die sich namentlich mit den Begriffen der Physiokratie und des Kameralismus verbinden, werden von der Verfasserin im Umriss unter weiterführenden Hinweisen auf die diesbezügliche Literatur entfaltet. Diese auf den Liberalismus zulaufende Entwicklung richtete sich letztlich auf den Abbau aller auf Grund der feudalen Agrarverfassung bestehenden Einengungen des Bauernstandes und seiner Dispositionsfreiheit. *Conditio sine qua non* für eine volkswirtschaftlich zukunftsweisende Agrarverfassung war die Änderung der tradierten Eigentumsstruktur auf dem Lande.

Dies Ideengut blieb, der staatlich-dynastischen Veränderungen ungeachtet, in der Folgezeit die Triebkraft für die einschlägige Gesetzgebung. Die verschiedenen Stufen der legislatorischen Entwicklung unter dem napoleonischen „Modellstaat“ Königreich Westphalen von 1807 bis 1813 und der preußischen Monarchie nach Wiedererlangung der Landeshoheit seit 1814 kommen – einschließlich der Probleme bei ihrer Umsetzung – eingehend zur Darstellung. Sie brauchen hier nicht im einzelnen aufgeführt zu werden. Deutlich wird, dass die westphälische Ära trotz beachtlicher Ansätze und Errungenschaften in der Theorie viel Interpretationsunsicherheit und gerichtliche Auseinandersetzungen hinterlassen hat und im Ergebnis für die ländlichen Verhältnisse wenig

ergiebig geblieben ist. Aber auch die preußische Gesetzgebung „zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse“, deren Genese und deren Probleme ausführlich geschildert werden, erwies sich zunächst als mangelbehaftet und kam erst mit dem Regulierungsgesetz vom 21. April 1825 und der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 zu ausgereifteren Rechtsgrundlagen für eine Loslösung der Bauern von den mit der Gutsherrschaft verbundenen Lasten und Abgaben.

Die gesetzlichen Ablösungsmöglichkeiten konnten, wie die Untersuchung aufzeigt, in dem ehemals Paderborner Teil der neuen preußischen Provinz Westfalen, der in mehrfacher Hinsicht rückständig und in dem vor allem eine vergleichsweise hohe und bedrückende Verschuldung des Bauertums zu beklagen war, kaum genutzt werden. Die Überwindung der dadurch bedingten „Kreditnot“ verlangte nach öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen.

Der dieser Erkenntnis folgenden Entwicklung bis zur Einrichtung der bekannten Paderborner Tilgungskasse und ihrem anschließenden Wirken auf der Grundlage der dazu ergangenen „Reglemente“ bei der Ablösung zunächst der privatgutsherrlichen, später auch der dominialen Abhängigkeitsverhältnisse widmet die Untersuchung breiten, auch im Detail höchst informativen Raum. Über die Regulierung der bäuerlichen Lasten und Abgaben, die eigentliche Bauernbefreiung, hinaus kommen schließlich auch die weiteren Agrarreformen wie die Auflösung der genossenschaftlichen Bindungen mit Hilfe von Gemeinheitsteilungen und die Gesetzgebung zur Änderung des bäuerlichen Erbrechts zur Darstellung.

Die Wirkungsgeschichte der in der Arbeit behandelten Reformgesetzgebung im Ganzen, auch im Vergleich zum übrigen Westfalen und Preußen, und ihre agrar- und sozialgeschichtliche Einordnung legt die Verfasserin zum Ausgang ihrer Untersuchung dar, um schließlich das komplexe Gesamtgeschehen in einer übersichtlichen Schlussbetrachtung zusammenzufassen.

Man darf dieser Dissertation, deren Inhaltsreichtum hier nur schwerpunktmäßig angezeigt werden kann, bescheinigen, dass sie als Rechtsgeschichte einer ostwestfälischen Variante der deutschen Bauernbefreiung ihre Aufnahme in die eingangs genannte Reihe westfälischer Forschungen rechtfertigt.

In stilistischer Hinsicht darf angemerkt sein, dass die Arbeit sich flüssig und gut lesbar darstellt, ohne dass dieser Vorzug zu Lasten der juristischen Sachlichkeit und Gründlichkeit der Deduktion geht. So empfiehlt sie sich – neben den rechts-, agrar-, wirtschaftshistorischen und sonstigen „Fachadressaten“ – auch denjenigen, die ganz allgemein an kulturgeschichtlich bildender Lektüre interessiert sind.

Ulrich-Jürgen Scharmarn